

Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der JKU Linz zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes

BMWF-54.120/0026-I/8a/2007

Linz, 19. November 2007

Die HochschülerInnenschaft an der JKU Linz kommt der Aufforderung zur Stellungnahme wie folgt nach:

Die geplante Novellierung beinhaltet Änderungen, die eine Verbesserung der Situation für StipendienbezieherInnen bedeuten. Dennoch gibt es einige Punkte, die verbesserungswürdig sind bzw. nicht in dieser Novellierung berücksichtigt werden.

Die Änderungen werden hier nach Paragraphen aufgelistet und mit Anmerkungen unsererseits versehen.

§ 6

Die Anhebung der Altersgrenze für Studierende mit Kind(ern), Studierende mit Behinderung und Studierenden im Masterstudium.

Anmerkung:

Wünschenswert wäre eine generelle Anhebung der Altersgrenze auf 40 Jahre. Auch sollten Zeiten der Kindererziehung als Zeiten des Selbsterhaltes berücksichtigt werden.

§ 15

Die Verlängerung der Zeit zwischen Bachelorstudium und Masterstudium, ohne den Anspruch auf Studienbeihilfe zu verlieren.

Anmerkung:

An der Johannes-Kepler-Universität stehen im nächsten Jahr weitere Umstellungen vom Diplomstudium auf das Bachelor/Master System an. Die Regelung, dass die vorgesehene Studienzeit für ein Bachelorstudium **nur um 2 Semester** überschritten werden darf, um den Anspruch im Masterstudium nicht zu verlieren, ist für uns nicht nachvollziehbar. Schlechte Studienbedingungen und Berufstätigkeit neben dem Studium verhindern für viele Studierende oft den Abschluss in der vorgesehenen Zeit. Außerdem sind die Curricula meist sogar für Präsenzstudierende schwer studierbar und bedürfen immer einer Evaluation.

Eine Anpassung der Überschreitung auf 6 + 4 Semester erscheint für uns notwendig. Als Alternative, könnte die geltende Regelung des Doktoratsstudiums herangezogen werden. Demnach müsste das Masterstudium spätestens 2 Semester **nach Abschluss** des Bachelor begonnen werden.

Analog zur Familienbeihilfe sollten für alle Bachelorstudien **zwei Toleranzsemester** gewährt werden, unabhängig davon, ob es eine Abschnittsgliederung gibt oder nicht. Warum hier keine Einheitlichkeit der Regelungen vorliegt ist für uns nicht schlüssig.

§ 17 Abs. 4

Dieser Absatz bedeutet eine Festlegung der schon gängigen Praxis und ist daher begrüßenswert.

Anmerkung:

Wünschenswert wäre eine Regelung, die es Studierenden ermöglicht innerhalb von 4 Semestern unabhängig vom Zeitpunkt das Studium zweimal zu wechseln.

Die Anrechnung von Vorstudienzeiten führt ebenfalls immer wieder zu Problemen. Deshalb sollte Absatz 2 von „gesamte Vorstudienzeit“ auf „80 % der Vorstudienzeit“ umformuliert werden, um so schädliche Wechsel vorzubeugen.

§ 19

Die Erhöhung des Kindesalters für eine Verlängerung der Anspruchsdauer wird begrüßt.

Anmerkung:

Eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf mind. 3 Semester wäre wünschenswert. Die Kindererziehung nimmt viel Zeit in Anspruch und es ist davon auszugehen, dass sich der Studienfortschritt um mehr als 2 Semester verzögert.

§ 20

Die Vereinheitlichung des Leistungsnachweises auf 14 Semesterstunden bzw. 30 ECTS-Punkte wird von der ÖH Linz als Verbesserung angesehen.

Anmerkungen:

Zu Ziffer 2 möchten wir anmerken, dass es die Möglichkeit geben sollte, bei einem Studienwechsel nach einem Semester, den Leistungsnachweis aufsummiert aus beiden Studienrichtungen erbringen zu können. Studierende die nach einem Semester wechseln, sollten nicht die Studienbeihilfe verlieren, auf Grund der Tatsache, dass sie in einer Studienrichtung zu wenig Stunden erbracht haben, zusammengerechnet aber genügend Stunden bzw. ECTS-Punkte nachweisen könnten.

§ 28

Die ÖH Linz begrüßt, dass sich die Höchststudienbeihilfe künftig um monatlich € 60,- pro Kind erhöhen soll.

Anmerkung:

Eine Erhöhung dieses Zuschlages wäre wünschenswert, da die realen Kosten für ein Kind weit über € 60,00 liegen.

§ 29 bzw. § 30

Die Senkung der Bagatellgrenze auf € 5,00 ist generell begrüßenswert. Dadurch können mehr Studierende Befreiungen (zB GIS) bzw. Zusatzleistungen (zB Fahrkostenzuschüsse) erwirken, da diese an den Bezug von Studienbeihilfe gekoppelt sind.

Anmerkung:

Durch die Senkung der Bagatellgrenze bekommen zwar mehr Studierende Studienbeihilfe, jedoch müssen sich alle StudienbeihilfenbezieherInnen an die geplante Einkommensgrenze

von € 8.000 halten. Das Studienförderungsgesetz sieht vor, dass durch die Studienbeihilfe ein Vollzeitstudium für Studierende möglich ist. Bei einer Beihilfe von beispielsweise € 7,- müssen viele Studierende nebenbei arbeiten um sich ein Studium finanzieren zu können. Für zukünftige Statistiken bezüglich Studienbeihilfe wäre eine Aufschlüsselung von Bezugshöhen begrüßenswert, um so statistische Verzerrungen zu verhindern.

§ 31

(1) Die Erhöhung der untersten Einkommensgrenze um 6,35 % deckt bei weitem nicht die Inflation seit 1999 ab.

(4) Die Angleichung der Einkommensgrenzen (unselbständig, selbständig) und gleichzeitige Erhöhung bedeutet für Studierende eine Erleichterung, da viele von ihnen unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse eingehen.

Anmerkung:

(1) Für eine Abgeltung der Inflation wäre eine Erhöhung der Einkommensgrenzen von 15 % notwendig.

(4) Die vorgeschlagene **Aliquotierung** sollte jedoch weggelassen werden. Diese Regelung würde sich vor allem auf unselbständig Erwerbstätige negativ auswirken.

Die geplante Anhebung der Einkommensgrenze bei der Familienbeihilfe auf € 9.000,- im Zuge der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes, sollte hier ebenfalls Einfluss finden. Eine Angleichung auf einheitlich € 9.000 wäre von Vorteil.

§ 50

Die Verlängerung der Anspruchsdauer um die Zeit der Antragsfrist des folgenden Semesters unter der Bedingung eines Abschlusses des Studienabschnittes ist begrüßenswert.

Anmerkung:

Vorteilhaft wäre eine Änderung dieses Passus dahingehend, dass auch bei Nachweis des günstigen Studienerfolges innerhalb der Antragsfrist nach dem Toleranzsemester, Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen würde.

Weiters erscheint es uns für dringend notwendig, die Anspruchsdauer bei Studien mit Abschnitt um ein Semester pro Abschnitt, bei Studien ohne Abschnitt um zwei Semester zu verlängern. Dies würde den realen Studienbedingungen (Wartelisten, keine Plätze in Lehrveranstaltungen, Berufstätigkeit etc.) entgegenkommen.

§ 52d.

In diesem Punkt schließen wir uns der ÖH Bundesvertretung an, die folgende Stellungnahme dazu abgegeben hat:

Die Refundierung von Studienbeiträgen im Gegenzug zu der Ableistung „sozialer Aktivitäten im Ausmaß von 60 Stunden“ hat keinen sozialen Förderungscharakter und passt somit zweckmäßig nicht ins Studienförderungsgesetz.

§ 58

Auch bezüglich Leistungsstipendien gehen wir mit der Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung konform, und sind der Meinung dass:

„Die Erhöhung der Leistungsstipendien stellt eine völlig verfehlte Prioritätensetzung dar. Das StudFG als solches ist ohnehin so reformbedürftig, dass die veranschlagten 8,4 Millionen Euro keineswegs ausreichend sind um eine wirklich ausreichende soziale Absicherung der Studierenden zu gewährleisten. Die geplante Erhöhung der Leistungsstipendien kostet 2 Millionen Euro die den Sozialstipendien weggenommen werden. Die Annahme, dass Leistungsstipendien allen Studierenden unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zugute kommen ist falsch, vielmehr ist der Zugang dazu sozial selektiv. Studierende mit verstärkter Erwerbstätigkeit (laut Sozialerhebung 2006 betrifft dies vermehrt die niederen Schichten) und Studierende mit migrantischem Hintergrund haben einen massiven Startnachteil.“

Betreffend zusätzlicher Verbesserungsvorschläge, möchten wir uns den vorgeschlagenen Änderungen der ÖH Bundesvertretung anschließen und empfehlen die Berücksichtigung dieser im Studienförderungsgesetz.

Waltraud Haslinger
Sozialreferentin ÖH Linz

Vorsitz ÖH Linz
Thomas Gegenhuber